



Ampega Investment GmbH · Charles-de-Gaulle-Platz 1 · 50679 Köln

Ihr Gesprächspartner:
Ampega Investment GmbH
Service Team
T +49 221 · 790 799 - 799
E fonds@ampega.com

An alle Anteilhaber des

Tresides ARRO AMI
und
Tresides Balanced Return AMI

Verschmelzung des Sondervermögens Tresides ARRO AMI auf das Sondervermögen Tresides Balanced Return AMI

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

Tresides ARRO AMI
ISIN: DE000A2DJT64
(nachfolgend übertragenes Investmentvermögen)

auf das Investmentvermögen

Tresides Balanced Return AMI
ISIN: DE000A0MY1D3
(nachfolgend übernehmendes Investmentvermögen)

zum Stichtag 16.11.2022, 24:00 Uhr zu übertragen.

Das aktuelle niedrige Fondsvolumen des Tresides ARRO AMI hat die Ampega Investment GmbH dazu bewogen, eine Verschmelzung auf das Sondervermögen Tresides Balanced Return AMI, Anteilklasse A (a), vorzunehmen. Zudem erhöht sich durch die Verschmelzung beider Sondervermögen das Fondsvolumen des Sondervermögens Tresides Balanced Return AMI und somit reduzieren sich die Fixkosten, die sich durch das konsolidierte, größere Fondsvolumen, besser verteilen lassen. Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Ampega Investment GmbH.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dieser Verschmelzung mit Bescheid vom 04.10.2022 zugestimmt. Eine gesonderte Zustimmung der Anleger ist nicht erforderlich.

Nach der Verschmelzung erhalten die Anleger des übertragenden Investmentvermögens Tresides ARRO AMI automatisch Anteile des Sondervermögens Tresides Balanced Return AMI, Anteilklasse A (a). Die Anleger des übernehmenden Investmentvermögens Tresides Balanced Return AMI behalten wie bisher Ihre Anteilscheine.

Aus dieser Änderung ergibt sich für Sie kein zwingender Handlungsbedarf.

Sollten Sie jedoch mit der oben beschriebenen Verschmelzung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anteile an die Ampega Investment GmbH zurückzugeben. Die Ampega Investment GmbH wird dafür keine Kosten berechnen.

Dieses Angebot gilt bis einschließlich 09.11.2022, 16:00 Uhr. Die Frist kann, von der Ihrer depotführenden Stelle abweichen. Maßgeblich ist der Orderschluss Ihrer depotführenden Stelle. Möchten Sie von diesem Angebot Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler oder Ihre depotführende Bank.

Weitere Informationen zu der Verschmelzung entnehmen Sie bitte der anliegenden Verschmelzungsinformation nach § 186 KAGB sowie den wesentlichen Anlegerinformationen der Sondervermögen. Diese Informationen finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite www.ampega.com oder der im Bundesanzeiger erfolgten Veröffentlichung dieser Verschmelzung.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch unter +49 221 · 790 799 – 799 oder per E-Mail unter fonds@ampega.com zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie ebenfalls im Internet unter www.ampega.com.

Mit freundlichen Grüßen
Ampega Investment GmbH
Die Geschäftsführung

Anlage:

- Verschmelzungsinformation des Tresides ARRO AMI nach § 186 KAGB
- Verschmelzungsinformation des Tresides Income Flexible nach § 186 KAGB
- wesentliche Anlegerinformation des Tresides ARRO AMI
- wesentliche Anlegerinformation des Tresides Income Flexible AMI
- wesentliche Anlegerinformation des Tresides Balanced Return A (a) AMI

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB

für die Verschmelzung der Sondervermögen

Tresides ARRO AMI und Tresides Balanced Return AMI

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

Tresides ARRO AMI

(nachfolgend übertragendes Sondervermögen)

auf das Sondervermögen

Tresides Balanced Return AMI

(nachfolgend übernehmendes Sondervermögen)

zu übertragen.

I. Art der Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens Tresides ARRO AMI sollen auf das Sondervermögen Tresides Balanced Return AMI übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Sondervermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Sondervermögens an die Anleger des übertragenden Sondervermögens (Verschmelzung durch Aufnahme).

Das übertragende Investmentvermögen besteht aus der folgenden Anteilklasse:

1. Tresides ARRO AMI, ISIN: DE000A2DJT64

Das übernehmende Investmentvermögen besteht aus den folgenden Anteilklassen:

1. Tresides Balanced Return AMI, Anteilklasse A, ISIN: DE000A0MY1D3
2. Tresides Balanced Return AMI, Anteilklasse B, ISIN: DE000A0MUQY7

Die Anleger des übertragenden Sondervermögens Tresides ARRO AMI erhalten Anteile des übernehmenden Sondervermögens Tresides Balanced Return AMI, Anteilklasse A, ISIN: DE000A0MY1D3.

II. Hintergrund und Beweggründe

Das übertragende Sondervermögen Tresides ARRO AMI wurde am 22.08.2017 aufgelegt. Das aktuelle niedrige Fondsvolumen des Tresides ARRO AMI hat die Ampega Investment GmbH dazu bewogen, eine Verschmelzung auf das Sondervermögen Tresides Balanced Return AMI vorzunehmen. Zudem erhöht sich durch die Verschmelzung beider Sondervermögen das Fondsvolumen des Sondervermögens Tresides Balanced Return AMI und somit reduzieren sich die Fixkosten, die sich durch das konsolidierte, größere Fondsvolumen, besser verteilen lassen.

III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens führt dazu, dass der Anteilhaber seine Anteile an dem übertragenden Sondervermögen verliert, da das übertragende Sondervermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Die Rechte der Anleger werden sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Sondervermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG in Frankfurt (Wertpapier-Sammelbank) verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Die Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens informiert die Wertpapiersammelbank über die Verschmelzung. Die Wertpapiersammelbank vernichtet im Anschluss an die Verschmelzung die Globalurkunde des übertragenden Sondervermögens.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Sondervermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Sondervermögens Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilhaber. Da es sich im vorliegenden Fall sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Investmentvermögen um OGAW-Sondervermögen nach dem KAGB handelt, ändern sich die

gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Investmentvermögens auch nach der Verschmelzung nicht. Lediglich die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Sondervermögen finden, sind unterschiedlich.

Der Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht wesentlich tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen wie bisher.

2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Sondervermögen weisen unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

Kosten und Gebühren	Tresides ARRO AMI Übertragendes Sondervermögen	Tresides Balanced Return AMI, Anteilklasse A Übernehmendes Sonder- vermögen
Ausgabeaufschlag	Bis zu 0,00 %, derzeit 0,00 %	Bis zu 5,00 %, derzeit 0,00 %
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,00 %, derzeit 0,85 %	Bis zu 1,50 %, derzeit 0,65 %
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,10 %, derzeit 0,05 %	Bis zu 0,10 %, derzeit 0,04 %
Vergütungen, die an Dritte gezahlt werden	Bis zu 0,15 %, derzeit 0,00 %	Bis zu 0,15 %, derzeit 0,00 %
Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial	---	---
Performance Fee	---	---
Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 5 BAB.	Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 5 BAB.
Laufende Kosten	1,16 %	0,76 %
Geschäftsjahr	30.04.	30.06.

Durch die unterschiedlichen Geschäftsjahre der Sondervermögen ändern sich für die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens die Stichtage zu den die Jahres- und Halbjahresberichte zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühren des übernehmenden Sondervermögens und die Gebühren des übertragenden Sondervermögens sind nicht gleich. Die laufenden Kosten, die dem Sondervermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden, sind bei dem übernehmenden Sondervermögen niedriger als bei dem übertragenden Sondervermögen.

Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Sondervermögens

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Fonds mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Gemäß § 8 und § 9 BAB des übertragenden Sondervermögens können die Erträge der jeweiligen Anteilklassen entweder an die jeweiligen Anteilhaber ausgeschüttet oder teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage (Thesaurierung) im Sondervermögen bestimmt werden. Derzeit legt das übertragende Sondervermögen seine Erträge vollständig wieder an.

Das übernehmende Sondervermögen schüttet seine Erträge aus, d.h. die Erträge des übernehmenden Sondervermögens werden gemäß den Anlagebedingungen an die Anteilscheinhaber ausgekehrt.

Die Ertragsverwendung des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens sind daher unterschiedlich.

Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Ausschüttung des übernehmenden Sondervermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch Verschmelzung neu hinzukommenden Anlegern vorgenommen.

4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung

Zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Sondervermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder –verlust bei dem übertragenden Sondervermögen. Die zukünftige Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

In Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum **09.11.2022, 16.00h** letztmalig Anteilscheingeschäfte im übertragenden Sondervermögen erfolgen können. Im übernehmenden Sondervermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhandels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände können die Anteilscheinhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen jederzeit zurückgeben.

5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

a. Darstellung der Anlagegrenzen der Sondervermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Sondervermögen gegenübergestellt:

Anlagegrenzen	Tresides ARRO AMI Übertragendes Sondervermögen	Tresides Balanced Return AMI übernehmendes Sondervermögen
Wertpapiere	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 3 BAB jedoch mindestens 51%	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 1 BAB
Geldmarktinstrumente	Bis zu 49% gem. § 2 Nr. 5 BAB	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 2 BAB
Kapitalbeteiligungen	Mindestens 25% gem. §2 Nr. 4 BAB	Keine Regelung
Bankguthaben	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 6 BAB	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 3 BAB
Investmentanteile	bis zu 10% gem. § 2 Nr. 7 BAB, hierbei handelt es sich um Anteile von Aktienfonds, Rentenfonds und Mischfonds, die jeweils bis zu 100 % der erworben Investmentanteile betragen dürfen.	bis zu 10% gem. § 2 Nr. 4 BAB, hierbei handelt es sich um Anteile von Rentenfonds, Aktienfonds und Mischfonds, die jeweils bis zu 100 % der erworben Investmentanteile betragen dürfen.
Derivate	gem. § 2 Nr. 8 BAB	gem. § 2 Nr. 5 BAB

Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens sind nicht identisch.

b. Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens sieht wie folgt aus:

Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens ist darauf ausgerichtet, nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien, Renten und Derivate zu investieren. Zusätzlich investiert das OGAW-Sondervermögen in Derivate wie z.B.

Swapkontrakte, denen anerkannte Rohstoff-Indizes zugrunde liegen. Der Fondsname ARRO steht für Aktien, Renten, Rohstoffe und Optionen.

Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt und in den BAB des übertragenden Sondervermögens dargestellt.

c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens ist darauf ausgerichtet unter dem Grundsatz der Diversifikation weltweit in Aktien, Renten und Optionen zu investieren. Die zugrundeliegenden Aktien und Rentenquoten werden tagesaktuell entsprechend der jeweiligen Markteinschätzung angepasst. Bezüglich der Investition in Renten kommt neben der Allokation in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Covered Bonds das vollumfängliche Spektrum des Rentenmarktes in Betracht.

Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt und den BAB des übernehmenden Sondervermögens dargestellt.

d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Bei beiden Sondervermögen handelt es sich um OGAW Sondervermögen.

Beide Sondervermögen werden aktiv gemanagt und orientieren sich an keinem Vergleichsmaßstab (Benchmark).

Das übertragende Sondervermögen darf jeweils maximal einen Anteil von 49% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente beziehungsweise Bankguthaben investieren. In Wertpapiere müssen mindestens 51% des Fondsvolumens investiert werden wobei bis zu 100% des Fondsvolumens zulässig sind.

Das übernehmende Sondervermögen darf jeweils bis zu 100% des Fondsvermögens in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben investieren.

Beide Sondervermögen dürfen jeweils bis zu 10% ihres Fondsvolumens in Investmentanteile investieren.

Die Anlagestrategien der beiden Sondervermögen sind daher unterschiedlich.

e. Vergleich der unterschiedlichen Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen

In den wesentlichen Anlegerinformationen der betroffenen Sondervermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Sondervermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Sondervermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Sondervermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Sondervermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Performance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus ingeht, wenn er in dieses Sondervermögen investiert.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens weisen vorliegend synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in unterschiedlichen Kategorien auf.

Das übertragende Sondervermögen ist in die Kategorie 5 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise moderaten Risiko. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise eher stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend eher hoch sein können.

Das übernehmende Sondervermögen ist hingegen in die Kategorie 4 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise vergleichsweise moderaten Risiko als das übertragende Sondervermögen. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können.

Folglich wechseln die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung in ein Sondervermögen, welches aufgrund der historischen Fondsp performance ein vergleichsweise niedrigeres Volatilitätsrisiko aufweist als das übertragende Sondervermögen.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Sondervermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Sondervermögen, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt, keine risikolose Anlage dar.

f. Änderungen an der Anlagepolitik oder –strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Sondervermögens durchgeführt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalanlagegesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sondervermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschriebenen kurzfristigen Beeinflussungen, Auswirkungen auf das übernehmende Sondervermögen haben wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Sondervermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und –strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist. Auch aufgrund des relativ geringen Volumens des übertragenden Sondervermögens rechnet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit größeren Einflussnahmen auf das übernehmende Sondervermögen oder dessen Anleger.

6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Sondervermögen.

IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Hinsichtlich der Verschmelzung von Sondervermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Sondervermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-Sondervermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens haben das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile jeden anderen Fonds der Produktpalette der Ampega Investment GmbH zu wechseln.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Sondervermögens als auch des übernehmenden Sondervermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, hier am **09.11.2022, 24.00h.**

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Sondervermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem **17.11.2022, 0.00h** können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Sondervermögens ausüben.

Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Sondervermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des übertragenden Sondervermögens vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung bestehen nicht. Die Anteilhaber sind sowohl vor als auch nach der Verschmelzung Anteilhaber eines OGAW-Sondervermögens nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind aufgrund der gleichen Art des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens identisch.

V. Informationsmöglichkeiten der Anleger

Auf besondere Anforderung wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Sondervermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.de. Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite <http://www.ampega.de/unser-service/fonds/fondsuebersicht/index.html> heruntergeladen werden.

Druckstücke des Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Sondervermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Sondervermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungsstichtag

Übertragungsstichtag ist der **16.11.2022, 24.00h**. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilinhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.de/unserservice/fonds/fondsuebersicht/index.html veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmelzungsinformationen den Anlegern über ihre depotführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheininhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.ampega.de/unserservice/fonds/fondsuebersicht/index.html> bekannt gegeben.

Köln, im Juli 2022

Ampega Investment GmbH
Geschäftsführung

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB

für die Verschmelzung der Sondervermögen

Tresides Income Flexible AMI und Tresides Balanced Return AMI

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

Tresides Income Flexible AMI
(nachfolgend übertragendes Sondervermögen)

auf das Sondervermögen

Tresides Balanced Return AMI
(nachfolgend übernehmendes Sondervermögen)

zu übertragen.

I. Art der Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens Tresides Income Flexible AMI sollen auf das Sondervermögen Tresides Balanced Return AMI übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Sondervermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Sondervermögens an die Anleger des übertragenden Sondervermögens (Verschmelzung durch Aufnahme).

Das übertragende Investmentvermögen besteht aus der folgenden Anteilklasse:

1. Tresides Income Flexible AMI, ISIN: DE000A0F5HB1

Das übernehmende Investmentvermögen besteht aus den folgenden Anteilklassen:

1. Tresides Balanced Return AMI, Anteilklasse A, ISIN: DE000A0MY1D3
2. Tresides Balanced Return AMI, Anteilklasse B, ISIN: DE000A0MUQY7

Die Anleger des übertragenden Sondervermögens Tresides Income Flexible AMI erhalten Anteile des übernehmenden Sondervermögens Tresides Balanced Return AMI, Anteilklasse A, ISIN: DE000A0MY1D3.

II. Hintergrund und Beweggründe

Das übertragende Sondervermögen Tresides Income Flexible AMI wurde am 18.07.2013 aufgelegt. Das aktuelle niedrige Fondsvolumen des Tresides Income Flexible AMI hat die Ampega Investment GmbH dazu bewogen, eine Verschmelzung auf das Sondervermögen Tresides Balanced Return AMI vorzunehmen. Zudem erhöht sich durch die Verschmelzung beider Sondervermögen das Fondsvolumen des Sondervermögens Tresides Balanced Return AMI und somit reduzieren sich die Fixkosten, die sich durch das konsolidierte, größere Fondsvolumen, besser verteilen lassen.

III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens führt dazu, dass der Anteilhaber seine Anteile an dem übertragenden Sondervermögen verliert, da das übertragende Sondervermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Die Rechte der Anleger werden sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Sondervermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG in Frankfurt (Wertpapier-Sammelbank) verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Die Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens informiert die Wertpapiersammelbank über die Verschmelzung. Die Wertpapiersammelbank vernichtet im Anschluss an die Verschmelzung die Globalurkunde des übertragenden Sondervermögens.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Sondervermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Sondervermögens Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilhaber. Da es sich im vorliegenden Fall sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Investmentvermögen um OGAW-Sondervermögen nach dem KAGB handelt, ändern sich die

gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Investmentvermögens auch nach der Verschmelzung nicht. Lediglich die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Sondervermögen finden, sind unterschiedlich.

Der Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht wesentlich tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen wie bisher.

2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Sondervermögen weisen unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

Kosten und Gebühren	Tresides Income Flexible AMI Übertragendes Sondervermögen	Tresides Balanced Return AMI, Anteilklasse A Übernehmendes Sondervermögen
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,00 %, derzeit 0,00 %	Bis zu 5,00 %, derzeit 0,00 %
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,50 %, derzeit 0,40 %	Bis zu 1,50 %, derzeit 0,65 %
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,10 %, derzeit 0,04 %	Bis zu 0,10 %, derzeit 0,04 %
Vergütungen, die an Dritte gezahlt werden	Bis zu 0,15 %, derzeit 0,00 %	Bis zu 0,15 %, derzeit 0,00 %
Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial	---	---
Performance Fee	---	---
Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 5 BAB.	Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 5 BAB.
Laufende Kosten	0,72 %	0,76 %
Geschäftsjahr	30.06.	30.06.

Durch die identischen Geschäftsjahre der Sondervermögen ändern sich für die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens die Stichtage zu den die Jahres- und Halbjahresberichte zur Verfügung gestellt werden nicht.

Die Gebühren des übernehmenden Sondervermögens und die Gebühren des übertragenden Sondervermögens sind nicht gleich. Die laufenden Kosten, die dem Sondervermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden, sind bei dem übernehmenden Sondervermögen höher als bei dem übertragenden Sondervermögen.

Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Sondervermögens

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Fonds mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Gemäß § 8 und § 9 BAB des übertragenden Sondervermögens können die Erträge der jeweiligen Anteilklassen entweder an die jeweiligen Anteilhaber ausgeschüttet oder teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage (Thesaurierung) im Sondervermögen bestimmt werden. Eine Thesaurierung findet derzeit bei dem Tresides Income Flexible AMI nicht statt.

Das übernehmende Sondervermögen schüttet seine Erträge auch aus, d.h. die Erträge des übernehmenden Sondervermögens werden gemäß den Anlagebedingungen an die Anteilscheininhaber ausgekehrt.

Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Ausschüttung des übernehmenden Sondervermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch Verschmelzung neu hinzukommenden Anlegern vorgenommen.

4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung

Zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Sondervermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder –verlust bei dem übertragenden Sondervermögen. Die zukünftige Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

In Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum **16.11.2022, 16.00h** letztmalig Anteilscheingeschäfte im übertragenden Sondervermögen erfolgen können. Im übernehmenden Sondervermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhan-

dels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen jederzeit zurückgeben.

5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

a. Darstellung der Anlagegrenzen der Sondervermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Sondervermögen gegenübergestellt:

Anlagegrenzen	Tresides Income Flexible AMI Übertragendes Sondervermögen	Tresides Balanced Return AMI übernehmendes Sondervermögen
Wertpapiere	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 1 BAB wobei maximal 49% in Aktien investiert werden dürfen	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 1 BAB
Geldmarktinstrumente	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 2 BAB	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 2 BAB
Kapitalbeteiligungen	Keine Regelung	Keine Regelung
Bankguthaben	bis zu 49% gem. § 2 Nr. 3 BAB	bis zu 100% gem. § 2 Nr. 3 BAB
Investmentanteile	bis zu 10% gem. § 2 Nr. 4 BAB, hierbei handelt es sich um Anteile von Aktienfonds, Rentenfonds und Mischfonds, die jeweils bis zu 100 % der erworbenen Investmentanteile betragen dürfen.	bis zu 10% gem. § 2 Nr. 4 BAB, hierbei handelt es sich um Anteile von Rentenfonds, Aktienfonds und Mischfonds, die jeweils bis zu 100 % der erworbenen Investmentanteile betragen dürfen.
Derivate	gem. § 2 Nr. 5 BAB	gem. § 2 Nr. 5 BAB

Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens sind nicht identisch.

b. Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens sieht wie folgt aus:

Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens ist darauf ausgerichtet, unter dem Grundsatz der Diversifikation weltweit in Rentenpapiere unterschiedlichster Ausprägung zu investieren. Der Fokus liegt auf Unternehmensanleihen, Covered Bonds sowie selektiven Engagements in Staatsanleihen. Zur Ertragsoptimierung

wird zusätzlich in höher verzinsliche Anleihen investiert. Die zugrundeliegenden Rentenklassen werden tagesaktuell entsprechend der jeweiligen Markteinschätzung angepasst. Der Fonds zeichnet sich insbesondere durch seine flexible Steuerung in allen Bereichen des Fonds aus (Duration, Rentenklassen, Länderauswahl etc.).

Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt und in den BAB des übertragenden Sondervermögens dargestellt.

c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens ist darauf ausgerichtet unter dem Grundsatz der Diversifikation weltweit in Aktien, Renten und Optionen zu investieren. Die zugrundeliegenden Aktien und Rentenquoten werden tagesaktuell entsprechend der jeweiligen Markteinschätzung angepasst. Bezüglich der Investition in Renten kommt neben der Allokation in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Covered Bonds das vollumfängliche Spektrum des Rentenmarktes in Betracht.

Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt und den BAB des übernehmenden Sondervermögens dargestellt.

d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Bei beiden Sondervermögen handelt es sich um OGAW Sondervermögen.

Beide Sondervermögen werden aktiv gemanagt und orientieren sich an keinem Vergleichsmaßstab (Benchmark).

Das übertragende Sondervermögen darf jeweils maximal einen Anteil von 49% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente beziehungsweise Bankguthaben investieren. In Wertpapiere dürfen bis zu 100% des Fondsvolumens investiert werden wobei maximal 49% des Fondsvolumens in Aktien investiert werden dürfen.

Das übernehmende Sondervermögen darf jeweils bis zu 100% des Fondsvermögens in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben investieren.

Beide Sondervermögen dürfen jeweils bis zu 10% ihres Fondsvolumens in Investmentanteile investieren.

Die Anlagestrategien der beiden Sondervermögen sind daher unterschiedlich.

e. Vergleich der unterschiedlichen Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen

In den wesentlichen Anlegerinformationen der betroffenen Sondervermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Sondervermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Sondervermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Sondervermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Sondervermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Performance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus eingeht, wenn er in dieses Sondervermögen investiert.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens weisen vorliegend synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in unterschiedlichen Kategorien auf.

Das übertragende Sondervermögen ist in die Kategorie 3 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise niedrigen Risiko. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise eher gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend eher niedrig sein können.

Das übernehmende Sondervermögen ist hingegen in die Kategorie 4 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise vergleichsweise moderaten Risiko als das übertragende Sondervermögen. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können.

Folglich wechseln die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung in ein Sondervermögen, welches aufgrund der historischen Fondspersformance ein vergleichsweise höheres Volatilitätsrisiko aufweist als das übertragende Sondervermögen.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Sondervermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Sondervermögen, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt, keine risikolose Anlage dar.

f. Änderungen an der Anlagepolitik oder –strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Sondervermögens durchgeführt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalanlagegesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sondervermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschrieben kurzfristigen Beeinflussungen, Auswirkungen auf das übernehmende Sondervermögen haben wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Sondervermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und –strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist. Auch aufgrund des relativ geringen Volumens des übertragenden Sondervermögens rechnet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit größeren Einflussnahmen auf das übernehmende Sondervermögen oder dessen Anleger.

6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Sondervermögen.

IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Hinsichtlich der Verschmelzung von Sondervermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Sondervermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-Sondervermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens haben das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile jeden anderen Fonds der Produktpalette der Ampega Investment GmbH zu wechseln.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Sondervermögens als auch des übernehmenden Sondervermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, hier am **16.11.2022, 24.00h.**

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Sondervermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem **24.11.2022, 0.00h** können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Sondervermögens ausüben.

Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Sondervermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des übertragenden Sondervermögens vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung bestehen nicht. Die Anteilhaber sind sowohl vor als auch nach der Verschmelzung Anteilhaber eines OGAW-Sondervermögens nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind aufgrund der gleichen Art des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens identisch.

V. Informationsmöglichkeiten der Anleger

Auf besondere Anforderung wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Sondervermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.de. Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite <http://www.ampega.de/unser-service/fonds/fondsuebersicht/index.html> heruntergeladen werden.

Druckstücke des Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Sondervermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Sondervermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungsstichtag

Übertragungsstichtag ist der **23.11.2022, 24.00h**. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilinhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.de/unserservice/fonds/fondsuebersicht/index.html veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmelzungsinformationen den Anlegern über ihre depotführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheininhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.ampega.de/unserservice/fonds/fondsuebersicht/index.html> bekannt gegeben.

Köln, im Juli 2022

Ampega Investment GmbH
Geschäftsführung

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Tresides ARRO AMI

Anteilklasse A (t) des Tresides ARRO AMI

WKN / ISIN: A2DJT6 / DE000A2DJT64

Dieser Fonds wird verwaltet von der Ampega Investment GmbH und ist ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel des Fonds ist es, eine möglichst große Wertsteigerung zu erreichen. Zu diesem Zweck investiert der Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien, Renten und Derivate. Zusätzlich investiert der Fonds in Derivate wie z.B. Swapkontrakte, denen anerkannte Rohstoff-Indizes zugrunde liegen. Der Fondsname ARRO steht für Aktien, Renten, Rohstoffe und Optionen. Der Fonds darf keine Verpflichtung zur Übernahme physischer Rohstoffe eingehen.

Derivate werden zum Zwecke der Absicherung, zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt.

Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände und orientiert sich nicht an einer Benchmark. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite
← Geringeres Risiko

Typischerweise höhere Rendite →
Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Tresides ARRO AMI ist in Kategorie 5 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise eher stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend eher hoch sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

Kreditrisiken: Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivategeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen oder um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko: Der Fonds investiert in Finanzinstrumente, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können. Das kann sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau des gesamten Fonds auswirken.

Ausfallrisiko: Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

Eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken enthält der OGAW-Prospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	0,00 % (aktuell 0,00 %) 0,00 %
---	-----------------------------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten	1,54 %
------------------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

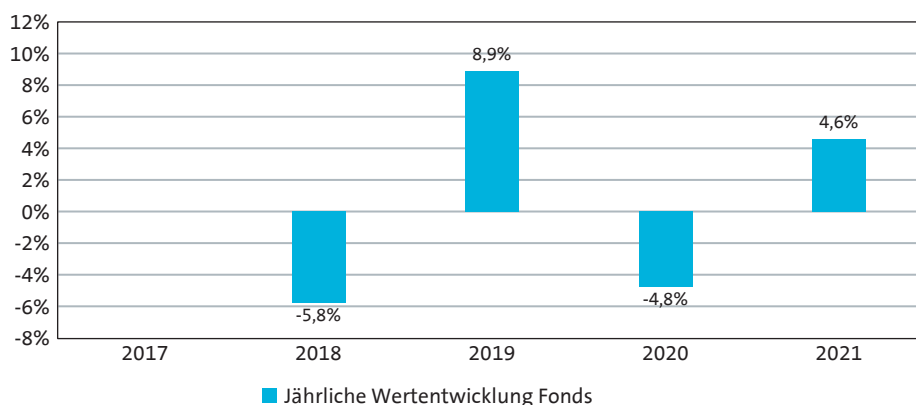
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	keine
--	-------

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen. Weitere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Kosten" des OGAW-Prospekt entnehmen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im April 2022 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Transaktionskosten innerhalb des Fonds bleiben unberücksichtigt.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Tresides ARRO AMI A (t) wurde 2017 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG mit Sitz in 60311 Frankfurt am Main, Kaiserstr. 24.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Tresides ARRO AMI finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.ampega.com/DE000A2DJT64.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/leistungen/publikumsfonds/hinweise/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die Ampega Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospekts vereinbar ist.

Dieses Dokument bezieht sich auf die A (t)-Anteilklasse des Tresides ARRO AMI. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, finden Sie auf www.ampega.com.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Die Ampega Investment GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 01.09.2022.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Tresides Income Flexible AMI

Anteilklasse A (a) des Tresides Income Flexible AMI

WKN / ISIN: A0F5HB / DE000A0F5HB1

Dieser Fonds wird verwaltet von der Ampega Investment GmbH und ist ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel des Fondsmanagements ist die nachhaltige Wertsteigerung bei möglichst geringen Kursschwankungen. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds unter dem Grundsatz der Diversifikation weltweit in Rentenpapiere unterschiedlichster Ausprägung. Der Fokus liegt auf Unternehmensanleihen, Covered Bonds sowie selektiven Engagements in Staatsanleihen. Zur Ertragsoptimierung werden zusätzlich höher verzinsliche Anleihen beigemischt.

Derivate werden zum Zwecke der Absicherung, zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt.

Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände und orientiert sich nicht an einer Benchmark. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite
← Geringeres Risiko

Typischerweise höhere Rendite →
Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Tresides Income Flexible AMI ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise eher gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend eher niedrig sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

Kreditrisiken: Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen an. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivategeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen oder um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko: Der Fonds investiert in Finanzinstrumente, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können. Das kann sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau des gesamten Fonds auswirken.

Ausfallrisiko: Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

Eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken enthält der OGAW-Prospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	5,00 % (aktuell 0,00 %) 0,00 %
---	-----------------------------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten	0,72 %
------------------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

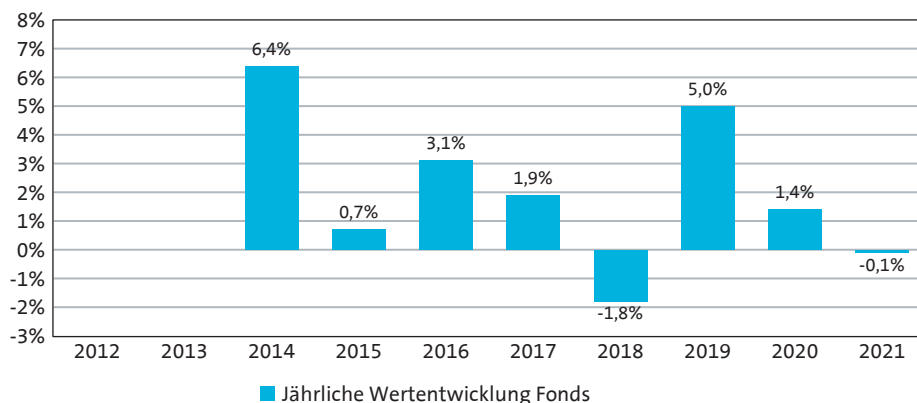
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	keine
--	-------

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen. Weitere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Kosten" des OGAW-Prospekt entnehmen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im Juni 2021 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Transaktionskosten innerhalb des Fonds bleiben unberücksichtigt.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Tresides Income Flexible AMI A (a) wurde 2013 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die SÜDWESTBANK - BAWAG AG Niederlassung Deutschland mit Sitz in 70178 Stuttgart, Rotebühlstraße 125.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Tresides Income Flexible AMI finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.ampega.com/DE000A0F5HB1. Zahl- und Informationsstelle für Österreich ist die Schelhammer Capital Bank AG, Burgring 16, 8010 Graz.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/leistungen/publikumsfonds/hinweise/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden. Die Ampega Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospekts vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zum Vertrieb zugelassen; die Anteilklasse A (a) des Fonds zusätzlich auch in Österreich. Er wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Die Ampega Investment GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 16.02.2022.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Tresides Balanced Return AMI

Anteilklasse A (a) des Tresides Balanced Return AMI

WKN / ISIN: A0MY1D / DE000A0MY1D3

Dieser Fonds wird verwaltet von der Ampega Investment GmbH und ist ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel des Fondsmanagements ist es, eine nachhaltige Wertsteigerung bei möglichst geringen Kursschwankungen anzustreben. Hierbei investiert der Fonds unter dem Grundsatz der Diversifikation weltweit in Aktien, Renten und Optionen. Die zugrundeliegenden Aktien- und Rentenquoten werden tagesaktuell entsprechend der jeweiligen Markteinschätzung angepasst. Das restliche Fondsvolumen wird in Renten investiert. Hierbei kommt neben der Allokation in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Covered Bonds das vollumfängliche Spektrum des Rentenmarktes in Betracht.

Derivate werden zum Zwecke der Absicherung, zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt.

Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände und orientiert sich nicht an einer Benchmark. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite
← Geringeres Risiko

Typischerweise höhere Rendite →
Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Tresides Balanced Return AMI ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

Kreditrisiken: Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen an. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivategeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen oder um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko: Der Fonds investiert in Finanzinstrumente, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können. Das kann sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau des gesamten Fonds auswirken.

Ausfallrisiko: Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

Eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken enthält der OGAW-Prospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	5,00 % (aktuell 0,00 %) 0,00 %
---	-----------------------------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten	0,76 %
------------------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

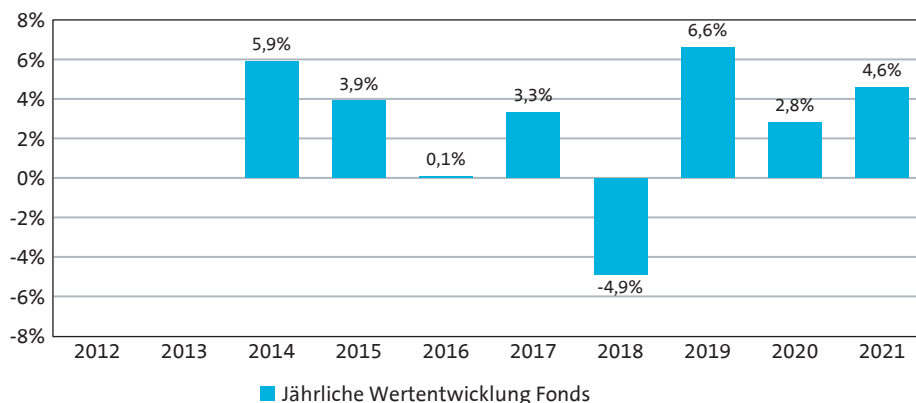
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	keine
--	-------

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen. Weitere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Kosten" des OGAW-Prospekt entnehmen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im Juni 2021 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Transaktionskosten innerhalb des Fonds bleiben unberücksichtigt.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Tresides Balanced Return AMI A (a) wurde 2013 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die SÜDWESTBANK - BAWAG AG Niederlassung Deutschland mit Sitz in 70178 Stuttgart, Rotebühlstraße 125.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Tresides Balanced Return AMI finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.ampega.com/DE000A0MY1D3. Zahl- und Informationsstelle für Österreich ist die Schelhammer Capital Bank AG, Burgring 16, 8010 Graz.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/leistungen/publikumsfonds/hinweise/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden. Die Ampega Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospekts vereinbar ist.

Dieses Dokument bezieht sich auf die A (a)-Anteilklasse des Tresides Balanced Return AMI. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, finden Sie auf www.ampega.com. Dieser Fonds ist in Deutschland zum Vertrieb zugelassen; die Anteilklasse A (a) des Fonds zusätzlich auch in Österreich. Er wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Die Ampega Investment GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 16.02.2022.